

Verfahren zur Erteilung von Arbeitserlaubnissen

für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung und Duldung



Arbeitsverbote

- **Ausländer aus sicheren Herkunftsstaaten**, die nach dem 31. August 2015 einen Asylantrag gestellt haben (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal und Serbien)
- Asylsuchende **in den ersten drei Monaten** nach der Einreise in das Bundesgebiet
- Ausnahme: Vorgenannte Asylsuchende haben die Möglichkeit sogenannte „**1-Euro-Jobs**“ bei einer staatlichen Stelle oder einer gemeinnützigen Einrichtung anzunehmen



Arbeitsverbote

- Des Weiteren kann die Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis bei Duldungen dauerhaft verwehren,
 - wenn unterstellt wird, dass die Einreise nach Deutschland allein zum Zweck des Bezugs von Sozialleistungen stattfand oder
 - wenn der Ausländer vollziehbar ausreisepflichtig ist und ihm unterstellt wird, dass er bei der Passbeschaffung nicht ausreichend mitwirkt.

- Ein Arbeitsverbot steht immer ausdrücklich in den Ausweispapieren mit der Auflage:

„Erwerbstätigkeit nicht gestattet“



Zugang zum Arbeitsmarkt



■ Uneingeschränkte Arbeitserlaubnis

- Voraussetzung: positiv abgeschlossenes Asylverfahren
- Besitz einer Aufenthaltserlaubnis mit der Auflage:
„Erwerbstätigkeit gestattet“
- „Erwerbstätigkeit“ umfasst eine selbstständige wie auch eine nichtselbstständige Tätigkeit (Beschäftigung).
- Jede Arbeit kann angenommen werden – eine Arbeitserlaubnis braucht nicht beantragt zu werden.

Zugang zum Arbeitsmarkt

■ Eingeschränkte Arbeitserlaubnis

- bei laufenden Asylverfahren sowie bei Duldungen, sofern kein Arbeitsverbot erteilt wurde
- Besitz einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung mit der Auflage:
„Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“.
- Vor Beginn einer Arbeit ist bei der zuständigen Ausländerbehörde eine **Arbeitserlaubnis** zu beantragen.



Arbeitserlaubnis

- Bei eingeschränktem Arbeitsmarktzugang wird eine Arbeitserlaubnis benötigt für:
 - jede Arbeitsstelle
 - für eine betriebliche Berufsausbildung
 - für ein Praktikum



Arbeitserlaubnis - Antrag

- Der Antrag ist bei der zuständigen Ausländerbehörde zu stellen
 - Ausländerbehörden im Landkreis Lörrach sind: Stadt Lörrach, Stadt Weil am Rhein, Stadt Rheinfelden (Baden) sowie das Landratsamt Lörrach
 - Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnort des Ausländers
- Zum Antrag werden folgende Unterlagen benötigt:
 - eine Stellenbeschreibung mit genauen Angaben zum Betrieb, den zu leistenden Arbeitsstunden und den genauen Arbeitszeiten, Angaben zum Lohn
 - Vordrucke sind bei den Ausländerbehörden erhältlich



Arbeitserlaubnis - Verfahren

- Bei zustimmungspflichtigen Arbeitserlaubnissen werden die Anträge durch die Ausländerbehörde an die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit weitergeleitet.
- Die Bundesagentur prüft, ob Ablehnungsgründe vorliegen.
 - Im Regelfall Vorrangprüfung und Prüfung der Arbeitsbedingungen
 - Vorrangprüfung bedeutet:
Es wird geprüft, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer für den konkreten Arbeitsplatz zur Verfügung stehen (Deutsche, EU-Ausländer, Ausländer mit Arbeitserlaubnis).



Arbeitserlaubnis - Verfahren

- Prüfung der Arbeitsbedingungen
bedeutet keine schlechteren Arbeitsbedingungen wie vergleichbare deutsche Arbeitnehmer – angebotener Lohn soll dem Tariflohn entsprechen- Einhaltung der Gesetze zum Arbeitnehmerschutz –
Prüfung der Arbeitsbedingungen nur bis zu einem Aufenthalt von 15 Monaten
- Sofern keine Ablehnungsgründe vorliegen erteilt die Ausländerbehörde nach maximal 14 Tagen eine Arbeitserlaubnis.



Kontaktadressen der Ausländerbehörden

■ Landkreis Lörrach

(für alle Wohnorte außer Lörrach, Rheinfeldern (Baden) und Weil am Rhein)

Telefon 07621/4100

E-Mail ordnung@loerrach-landkreis.de

■ Stadt Lörrach

(auch für die Gemeinde Inzlingen)

Telefon 07621/415-640 oder 641

E-Mail auslaenderbehoerde@loerrach.de



Kontaktadressen der Ausländerbehörden

■ Stadt Rheinfelden (Baden)

(auch für die Gemeinde Schwörstadt)

Telefon 07623/95-213

E-Mail info@rheinfelden-baden.de

■ Stadt Weil am Rhein

Telefon 07621/ 704320

E-Mail buergerbuero@weil-am-rhein.de



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

